

# Erklärung über den Übertritt

(gemäß § 5 Abs. 1 KiAustRG)

Evang.-luth.  <sup>1)</sup>  
Evang.-ref.  <sup>1)</sup>  
Selbst. Evang.-Luth.  <sup>1)</sup>  
Gemeinde/Kirchengemeinde

Ort, Tag.....

(Vor der/dem unterzeichneten Pastorin/Pastor/Kirchenrat/Presbyterium erscheint/erscheinen<sup>2)</sup>)

Vorname, Familienname .....  
(ggf. abweichender  
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt .....

Wohnort, Wohnung .....

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n<sup>2)</sup> von der

bisherige Religionsgemeinschaft <sup>1)</sup>  Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
 Evangelisch-reformierten Kirche  
 Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

über in die

aufnehmende Religionsgemeinschaft <sup>1)</sup>  Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
 Evangelisch-reformierte Kirche  
 Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter meinem/unserem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>).

Namen, Tag und .....

Ort der Geburt .....

Vermerk über vorliegende .....

Einwilligungen und .....

Genehmigungen .....

Ich/Wir bitte/n <sup>2)</sup> die zuständige Meldebehörde über den Übertritt zu unterrichten. Das zuständige Standesamt bitten wir um die Eintragung der Religionszugehörigkeit in das Geburtenregister/Eheregister/ Register über die Begründung der Lebenspartnerschaft <sup>2)</sup>.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Siegel

Pastorin/Pastor/Kirchenrat/Presbyterium

Tag und Ort der Eheschließung/  
Begründung der Lebenspartnerschaft <sup>2)</sup> .....

Standesamt .....

Registernummer .....

**Bearbeitungsvermerke**  Standesamt <sup>4)</sup>  Kirchen(kreis)amt (KMeld Nachricht 1610 für die Meldebehörde)  
Ausfertigung für <sup>1)</sup>  Evang.-luth.  Evang.-ref.  Selbst. Evang.-Luth. Gemeinde/Kirchengemeinde

Ort, Datum .....

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

<sup>4)</sup> Die aufnehmende Kirche hat dem für die Hauptwohnung zuständigen Standesamt unverzüglich eine Ausfertigung zu übersenden (§ 5 Abs. 3 KiAustRG).